

Wiesbaden, 26. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des Gerüstbauer-Handwerks haben eine Anhebung des Mindestlohnes

ab dem 1. Oktober 2024 auf 13,95 Euro je geleisteter Arbeitsstunde

vereinbart (siehe Rundschreiben Nr. 2/2023 vom 27. September 2023). Der Tarifvertrag wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Verordnung vom 22. November 2023 allgemeinverbindlich erklärt.

Wie bisher gilt der Mindestlohn **bundesweit** für alle gewerblichen Arbeitnehmer von Betrieben, die gewerblich Gerüste erstellen, Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) betreiben.

Der Mindestlohn in Höhe von 13,95 Euro gilt ebenfalls für **alle ausländischen Gerüstbauunternehmen**, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Nicht erfasst werden:

- a) Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren,
- b) Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und Abendkollegs,
- c) Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- d) Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb tätig sind,
- e) das Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird,
- f) Personen, die an einer Einstiegsqualifikation nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuches oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum **30. September 2025**.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand